

*Verleihung des Kant-Förderpreises  
der Kant-Stiftung Freiburg  
5. Oktober 2018*

Vielen Dank für diese freundliche Vorstellung.

Zuallererst möchte ich mich bei der Kant-Stiftung für die Auslobung des Preises und bei der Jury bedanken, die sich dafür entschieden hat, mir diesen Preis zuzuerkennen.

Viele Menschen waren im Laufe der letzten Jahre bereit, in Gesprächen und Diskussionen, mich Ideen und Ansätze austesten zu lassen, und haben mit ihren interessierten Fragen, Kommentaren und konkreten Anregungen diese Arbeit bereichert. Ihnen allen möchte ich meinen Dank aussprechen. In sehr guter Erinnerung habe ich auch das Trierer Kant-Kolloquium, in dem ich im Frühjahr 2015 ein Kapitel meiner Arbeit vorstellen durfte.

Allen voran möchte ich meinem Doktorvater, Otfried Höffe, danken, der mein Promotionsvorhaben von den Kinderschuhen an und durch ausführliche Kommentare unterstützt hat – und gelegentlich, wo nötig, durch freundliche Zurückhaltung und wohlndosiertes Abwarten, mich meinen eigenen Weg mit Kant und Kants Weltbürgerrecht hat finden lassen.

Ich möchte mich auch bei Katrin Flikschuh bedanken, die mich bei meinem Forschungsaufenthalt an der *London School of Economics* betreut und sich viel Zeit für Gespräche genommen hat, um mit mir die Implikationen des Weltbürgerrechts in alle möglichen Richtungen abzuklopfen.

Ein ganz besonderer Dank gilt auch Dagmar Borchers und Rike Schick, die als es plötzlich ganz, ganz schnell gehen musste, das Zweit- und Drittgutachten übernommen haben und beide auch extra zum Promotionskolloquium angereist sind. Vielen Dank.

Migration ist integraler Bestandteil der Menschheitsgeschichte und als Thema höchst aktuell und durchaus umstritten.

Menschen beschließen aus den unterschiedlichsten Gründen, sich auf den Weg zu machen. Ob allein oder in Gruppen oder in großen Verbänden; ob mehr oder weniger organisiert oder spontan; hängt von diesen Gründen, aber auch von den jeweiligen Rahmenbedingungen ab.

Wanderungsbewegungen und die Verpflichtungen gegenüber Ankommenen waren dabei, entgegen der häufig geäußerten raschen Einschätzung, die Philosophie hätte bislang zu diesem Thema wenig bis nichts beigetragen, auch immer wieder Bestandteil philosophischer Untersuchungen.

Einen einschlägigen Beitrag hat etwa Immanuel Kant mit seinem Theoriestück des Weltbürgerrechts geleistet. Worin das Weltbürgerrecht besteht, welche Rechte und Pflichten es wem zuspricht und wem auferlegt, und welche Auswirkungen das alles auf Fragen hat, die gegenwärtig mit Hinblick auf grenzüberschreitende Wanderungsbewegungen diskutiert werden, habe ich in meiner Dissertation untersucht.

Dabei bin ich zunächst von der gegenwärtigen Debatte um Migration in der politischen Philosophie ausgegangen. Anhand dreier einschlägiger Autoren – Michael Walzer, Joseph Carens und David Miller – präpariere ich im ersten Teil der Studie die Hauptargumentationsmuster heraus, die die heutige Debatte um Migration entscheidend geprägt haben: Kommunitaristisch-partikularistische auf der einen Ansätze und egalitaristisch-kosmopolitische Ansätze auf der anderen Seite.

Im zweiten Teil kontrastiere ich diese Argumentationsmuster mit Kants Diskussion und Begründung des Weltbürgerrechts in der Schrift *Zum ewigen Frieden* und der *Rechtslehre*. Zu deren Interpretation, aber auch um den im dritten und letzten Teil der Studie vorgesehenen Brückenschlag zur heutigen

Debatte um Migration leisten zu können, ziehe ich in diesem Teil neben dem besonders einschlägigen 3. Definitivartikel der Schrift *Zum ewigen Frieden* und dem § 62 der *Rechtslehre* auch in diesem Zusammenhang bislang weniger diskutierten Textstellen – etwa die §§ 15, 50 und 58 der *Rechtslehre*– heran, aber auch einschlägige Passagen aus den Vorarbeiten, den Reflexionen und dem Briefwechsel. Insbesondere Kants Position zum Kolonialismus und den damit verbundenen Wanderungsbewegungen, wie auch Kants Überlegungen zum Recht auf Auswanderung, werden so ebenfalls ausführlich diskutiert.

Es zeigt sich in der Interpretation alsbald, dass Kants Position in einer gewissen Spannung zu den im ersten Teil der Arbeit herauspräparierten Argumentationssträngen der heutigen Debatte steht:

Kant vertritt einen moralischen Universalismus, lässt sich also nicht ohne weiteres für kommunitaristisch-partikularistische Ansätze vereinnahmen. Dennoch folgt für ihn aus der moralischen Gleichheit aller Menschen keine Forderung nach politischer Gleichbehandlung auch mit Hinblick auf Migrationsbewegungen, wie sie von Vertretern und Vertreterinnen egalitaristischer kosmopolitischer Positionen formuliert wird. Spiegelbildlich wird er daher von diesen Positionen kritisiert.

Diese Spannung nenne ich in meiner Arbeit „produktive Disharmonie“. Die Disharmonie tritt dabei im zweiten Teil deutlich zutage. Die „Produktivität“, also die Möglichkeit, ausgehend von Kants Position zu neuen Einsichten und auch Begründungsmustern hinsichtlich der gegenwärtigen Fragen und Probleme zu gelangen, stellt daher die Aufgabe des dritten und letzten Teils der Studie dar.

In jenem Teil gehe ich auf sechs Themengebiete ein, die für die heutige Debatte wichtig sind. Die ersten fünf davon leite ich direkt aus der gegenwärtigen Debatte ab, das sechste stellt einen Vorschlag zur lohnenswerten Erweiterung des gegenwärtigen Themenspektrums dar:

Ich behandle dort die Themen Asyl und Nichtrückführungsprinzip, illegitime und legitime Abweisungsgründe, das Thema der Staatenlosigkeit, den Erwerb der

Staatsbürgerschaft, das Recht auf Auswanderung – und, so das sechste Themengebiet, das Inneinandergreifen und die wechselseitige Ergänzung von Rechts- und Tugendpflichten. Lassen Sie mich kurz die entscheidenden Ergebnisse hinsichtlich dieser sechs Themengebiete benennen.

Das Weltbürgerrecht beinhaltet, so arbeite ich heraus – *Themenfeld 1* – einen Grundsatz der Nichtzurückweisung unter bestimmten Umständen. Der Ausdruck „Untergang“, den es nach dem Weltbürgerrecht abzuwenden gilt, meint dabei, so zeige ich, nicht allein das physische Selbst, sondern auch die moralische und die psychologische Persönlichkeit.

Die Anzahl der nicht-abzuweisenden Personen ist dabei unerheblich für das Bestehen der Pflicht zur Nichtzurückweisung - auch bei gegebenenfalls extremer Einschränkung des Wohlstandes. Es kann nach Kant „keine Not geben, welche was unrecht ist, gesetzmäßig macht“ (VI 236). Gleichwohl gibt es nach Kant keine Pflicht zur Aufnahme, sondern „nur“ eine Pflicht zur Nichtzurückweisung. Bei dieser Pflicht handelt es sich aber um eine vollkommene Rechtspflicht.

Die Interpretation der Kantischen Konzeption des Weltbürgerrechts kann, so zeige ich weiter, *Themenfeld 2*, ein stimmiges und plausibles Kriterium zur Unterscheidung von illegitimen und legitimen Abweisungsgründen liefern. Legitime Abweisungsgründe dürfen sich dabei, so meine Interpretation im Ausgang von Pauline Kleingelds Überlegungen, nicht auf das „angeborene Mein und Dein“ beziehen. Der von Kant verwendete Begriff der Feindseligkeit aber kann, so zeige ich im Anschluss, in einer Weise ausbuchstabiert werden, die eine tragfähige Grundlage für ein legitimes Abweisungskriterium liefert.

Im Weltbürgerrecht sind weiterhin zwei Möglichkeiten angelegt, *Thema 3*, um dem Problem der Staatenlosigkeit zu begegnen: Wenn der Zustand der Staatenlosigkeit mit dem drohenden „Untergang“ verbunden ist, greift das im Weltbürgerrecht angelegte Prinzip der Nichtzurückweisung. Wenn dies nicht der Fall ist, besteht die Möglichkeit, über einen „wohlthätigen Vertrag“ zum „Hausgenossen“ (VIII 358) zu werden.

Dieser „wohltätige Vertrag“ stellt dabei, anders als in der Debatte häufig angenommen, keinen ‚Akt der Wohltätigkeit‘ dar. Es handelt sich nach der *Rechtslehre* vielmehr um einen einseitigen Erwerb von Rechten. Er ist aber auch nicht – wie ich wieder entgegen prominenter Interpretationen zeige – als Vertrag zum Erwerb der (politischen Voll-) Mitgliedschaft, *Thema 4*, zu verstehen: Den Übergang vom dauerhaften Aufenthalt hin zum Erwerb der Staatsbürgerschaft vertragsförmig zu verstehen und zu gestalten scheint mit Kant vereinbar, geht aber auch deutlich über Kant hinaus.

Kant liefert darüber hinaus, *Thema 5*, eine Begründung für ein Recht auf Auswanderung, das in der gegenwärtigen Debatte weniger zum Tragen kommt. Für ihn ist dabei der Rechtscharakter des Verhältnisses eines Staates zu seinen „Untertanen“ oder Staatsbürgern entscheidend. Die Rechtsförmigkeit dieses Verhältnisses ist nur denkbar, wenn diese nicht als Sachen, sondern als Personen betrachtet werden.

Eine wichtige Ergänzung zur gegenwärtigen Debatte stellt Kants Flankierung der Rechtspflichten um Tugendpflichten dar: *Thema 6*. Diese Ergänzung ist sinnvoll, weil es Bereiche gibt, die aus (rechts-)moralischen Gründen nicht durch zwangsbefugte Regularien zu regeln sind, in denen aber dennoch moralische Pflichten bestehen. Weiterhin kann selbst eine gerecht eingerichtete Gesellschaft in Einzelfällen versagen. Tugendpflichten können - in bestimmten Bereichen - hier zeitweilige Lücken überbrücken. Schließlich können Menschen auch unabhängig von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der sie umgebenden Umstände, sogar unabhängig von den Handlungen anderer Personen, in Notsituationen geraten. Auch hier ist die Flankierung der Rechtspflichten um Tugendpflichten folglich sinnvoll.

Bei Kant wird weder jede Verpflichtung, die wir gegenüber Menschen haben, auf eine Frage des Rechts und der Gerechtigkeit, noch auf eine Frage der bloßen Wohltätigkeit reduziert. Gleichzeitig wird weder der Staat noch der Einzelne vollständig aus der Verantwortung genommen. Verpflichtungen bestehen mit Hinblick auf Migrationsbewegungen auf der personalen wie auch der politischen Ebene.

Ich habe mit Danksagungen begonnen, lassen Sie mich mit einer Danksagung schließen:

Die Promotionsphase ist eine besondere Zeit – mit vielen emotionalen Höhen und Tiefen. Noch wichtiger als der akademische Rückhalt ist da der private. Der wichtigste Dank gilt meinem Mann, der jeden Schritt dieser Zeit gemeinsam mit mir gegangen ist – und der, à propos Rückhalt und Unterstützung, gerade draußen auf unseren kleinen Sohn aufpasst.

Vielen Dank!